

3

Abänderungsantrag der FPÖ- Landtagsabgeordneten Brigitte Reinberger,
Heike Trammer und Ing. Gunther Wolfram , eingebracht zu Post 1 der Tagesordnung des
Wiener Landtages am 27.04.2004 betreffend Wiener Fiaker und Pferdemitwagengesetz

1. Das Pferdemitwagengewerbe sollte von der in der Novelle vorgesehenen Zeitregelung ausgenommen sein. Gerade in diesem Bereich gibt es immer wieder Aufträge, die außerhalb des genannten Zeitraumes liegen (z.B. für Hochzeiten, Feiern, Transporte nach Ballveranstaltungen,...). Eine zeitliche Einschränkung würde für diese Branche eine unzumutbare geschäftliche Beeinträchtigung bedeuten.
2. Die auszuarbeitende Novelle der Betriebsordnung für Fiaker und Pferdemitwagenunternehmer, mit der die Vergabe der wenigen Stellplätze im 1. Bezirk geregelt wird, sollte auf die zu einem bestimmten Stichtag bestehenden Unternehmen und deren Größe abstellen. Ohne eine solche Regelung besteht die Gefahr, dass bestehende und künftige Fiakerunternehmen in kleine Gesellschaften aufgeteilt werden, um sich solcherart mehrere Grundberechtigungen zu sichern. Ein dadurch motiviertes Aufsplitten der bestehenden Unternehmen soll verhindert werden.
3. Bei der Zuteilung der Standplätze wäre eine dauerhafte Vergabe (ähnlich jener für Würstelstände) anzustreben. Die unter Punkt 2. angeführte Gefahr der Neugründung bzw. der Aufteilung bestehender Unternehmen in mehrere Kleinfirmer zum Zwecke des Erhalts einer größeren Anzahl von Grundberechtigungen kann nur mit einem Stichtag in der Vergangenheit hintangehalten werden.
4. Die nunmehr in der Novelle ausschließlich vorgesehene Form der Auffangvorrichtungen („Pooh Bags“) beseitigt nur die festen Ausscheidungen der Pferde. Wie die Novelle selbst einräumt, besteht durchaus die Möglichkeit, dass ein Zugpferd für diese Auffangvorrichtung nicht geeignet ist. Diesfalls ist ein veterinärmedizinisches Gutachten vorzulegen und ein Reinigungsbetrag zu entrichten. Es sollte daher im Gesetz neben den beiden angeführten Varianten auch die Möglichkeit der privaten Organisation der Reinigung eingeräumt werden.

Die gefertigten Landtagsabgeordneten stellen daher gemeinsam mit den Mitunterzeichnern gemäß § 30 Abs. 1 der Geschäftsordnung des Landtages der Stadt Wien nachfolgenden

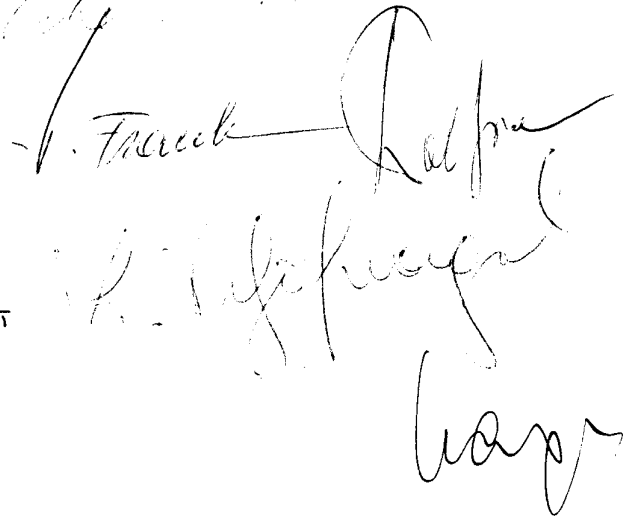
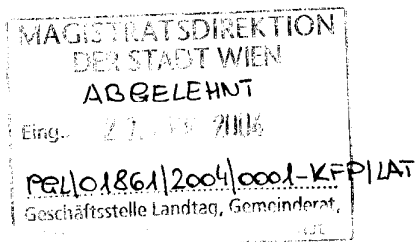
Abänderungsantrag:

Der Landtag wolle beschließen:

1. §3 Abs. 4 soll lauten:
„Der Betrieb von Fiakerunternehmen – darunter sind die Tätigkeiten Abschirren, Anfahrt zum Standplatz, Rundfahrten, Heimfahrten vom Standplatz und Abschirren zu verstehen – ist nur in der Zeit von 9.00 Uhr bis 23.00 Uhr gestattet.“

2. §9 Abs. 2 wäre durch lit a wie folgt zu ergänzen:
„Die Ausübung des Fiakergewebes durch verschiedene Gesellschaften, bei denen Unklarheit über die Identität der Gesellschafter, der Geschäftsführer oder sonst maßgebliche Personen herrscht, ist nicht zulässig.“
3. § 9 Abs 5 soll lauten: „Ab einer Zahl von 142 bewilligten Fiakerkutschen (§ 5 Abs.1) soll die Wiener Landesregierung mit Verordnung die Vergabe von Platzkarten für das Auffahren auf Standplätze nach Größe der Unternehmen regeln, wobei für die Beurteilung der Größe der Fiakerunternehmen der 1. Jänner 2004 entscheidend sein soll.“
4. Dem Absatz 5 wäre ein weiterer Satz anzufügen:
„Der Konzessionsinhaber kann anstelle der Auffangvorrichtungen Vorkehrungen treffen, welche sicherstellen, dass die Verunreinigungen der Straße durch feste Ausscheidungen der Zugpferde ehebaldigst und kontinuierlich entfernt werden.“

In formeller Hinsicht wird die sofortige Abstimmung dieses Antrages beantragt.



v. Thurn
Karl
Karl
Karl